

Satzung des Vereins **dorfkind Hermersberg e.V.**

Förderverein für Kinder und Jugendliche

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**dorfkind Hermersberg e.V.**“.

Dieser ist eine selbstständige Organisation unabhängig von Einrichtungen der Träger öffentlicher Belange und der Kirchen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hermersberg und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die Förderung der Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Kinder (i.S.v. §7 Abs 1 SGB VIII), sind Kinder von Einwohnern der Ortsgemeinde Hermersberg, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche sind Kinder von Einwohnern der Ortsgemeinde Hermersberg zwischen dem 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Deren Angehörige sind Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte in Seitenlinie ersten Grades (i.S.v. §1589 Abs 1 BGB).

Der Verein macht sich u.a. zur Aufgabe:

- (1) die erzieherischen und pädagogischen Belange, insbesondere der örtlichen Kindertagesstätte, im Interesse der jeweiligen Einrichtung zu fördern.
- (2) Ausflüge und Veranstaltungen der örtlichen Kindertagesstätte gemäß der Förderungsordnung zu bezuschussen.
- (3) Hilfsmittel für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen jeglicher Art zu ergänzen und zu verbessern, die nicht aus anderen Etats berücksichtigt werden können.
- (4) Ausflüge bzw. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche der Ortsgemeinde zu organisieren.

Der Verein arbeitet regulativ zwischen Staat und Wohlfahrtsverbänden und steht ausdrücklich nicht unter dem Subsidiaritätsprinzip.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein

wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird in dieser Satzung stets die männliche Anrede gewählt. Das Geschlecht der Personen bleibt hierbei unberührt und spielt zur Wirksamkeit inhaltlich und formell keine Rolle.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder erkennen für sich die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge und Vereinsmittel

Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung (Anlage 1). Über die Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Weitere für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht und auf dem Vereinskonto angelegt.

Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet.

Die Mitglieder haben auch bei Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach besten Kräften gewissenhaft und unentgeltlich zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als sechs Monate nicht entrichtet hat.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit in der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wald Fischbach-Burgalben.

Beinhaltet die Tagesordnung anstehende Wahlen, Anträge auf Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins werden diese gesondert auf diesem Wege bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

Jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied Geheimabstimmung verlangt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Mitglied Geheimabstimmung verlangt. In diesem Fall erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Schatzmeister
- (4) dem Schriftführer
- (5) sowie **mindestens** zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins, vom vollendeten 18. Lebensjahr an, werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er ist verpflichtet, die Vorstandschaft einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertagesstätte, des Schulelternbeirates, der Ortsbürgermeister, die Kita-Leitung, Mitglieder örtlicher Interessengemeinschaften

und Stellvertreter der örtlichen Kirchen können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der restliche Vorstand ist berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- (1) der Vorstand mit einer Mehrheit von 5/6 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- (2) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Hermersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen von Hermersberg zu verwenden hat.

§ 18

Förderungen

Förderungen sind in der Förderungsordnung festgelegt.

§ 19

Datenschutz im Verein

Der Datenschutz im Verein wird in der ergänzenden Ordnung zum Datenschutz geregelt.

§ 20

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

Erlass, Änderung und Aufhebung der jeweiligen Ordnung werden vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

Ausnahme ist die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sämtliche Ordnungen sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt erstmals mit der Eintragung in das öffentliche Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten erst mit Eintragung in das öffentliche Vereinsregister in Kraft.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung derjenigen ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft oder unvollständig erweist.